Rirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg=Schwerin

Jahrgang 1925

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 13. August 1925.

Inhalt:

Bekanntmachung:

206) Verfassung der evang.-luth. Kirche von Mecklenburg-Schwerin nebst der Wahlordnung.

Bekanntmachung.

206) G.=Mr. I. 3279.

Rirchenberfassung nebst Wahlordnung.

Da die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburgschwerin vom 12. Mai 1921 nebst der Wahlordnung im Kirchlichen Umtsblatt bisher nicht abgedruckt ist — die Verkündung ist im Regierungsblatt erfolgt — und da inzwischen eine Reihe von Ünderungen durch die Landessynode beschlossen ist, so bringt der Oberkirchenrat nachstehend die Kirchenverfassung nebst der Wahlordnung in der jett gültigen Fassung zum Ubdruck. In den Unmerkungen werden die früheren Bestimmungen, die inzwischen durch die Landessynode ausgehoben oder durch andere ersett sind, sowie bisher erlassene Ausstührungsse bestimmungen hinzugefügt.

Schwerin, den 25. Juli 1925.

Der Oberkirchenrat.

Gieben.

Berfassung der evangelisch=lutherischen Kirche von Medlenburg=Schwerin nebst der Wahlordnung.

A. Verfassung.

Die verfassunggebende Landessynobe hat in 3. Lesung am 12. Mai 1921 folgende Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg Schwerin einstimmig beschlossen, welche am 29. September 1921 durch das Reg.=Bl. verstündet und damit in Kraft getreten ist.

Die ebangelisch=lutherische Kirche bon Medlenburg=Schwerin bekennt sich zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Sohne Gottes, als ihrem Herrn und Heiland. Getreu dem Erbe der Bäter, steht sie auf dem in

ber Heiligen Schrift gegebenen, in den lutherischen Bekenntnißschriften bez zeugten Evangelium als der unantastbaren Grundlage für ihre Arbeit und ihre Gemeinschaft.

I. Allgemeines.

§ 1.

Die evangelisch=lutherische Kirche von Medlenburg=Schwerin ist ein Glied der evangelisch=lutherischen Gesamtkirche. Unter Wahrung ihres Bekenntnisstandes und ihrer Selbständigkeit hält sie Gemeinschaft mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands.

\$ 2.

Die evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin ist Volkskirche. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, unbeschadet der Kirchenhoheit des Staates.

Sie hat das Recht, von ihren Angehörigen Rirchensteuern zu erheben.

II. Aufbau der Landeskirche.

§ 3.

Die evangelisch=lutherische Rirche von Mecklenburg=Schwerin baut sich auf den Kirchgemeinden des Landes auf, an deren Spize die Pastoren als Träger des geistlichen Umtes stehen.

Die Rirchgemeinden sind zu Propsteien und diese wiederum zu Rirchen =

treisen zusammengeschlossen.

Un der Spitse der Propstei steht ein Propst, an der Spitse des Kirchenstreises ein Landessuperintendent. Für die Propsteien bestehen Propsteisnoden.

Die oberfte kirchliche Verwaltungsbehörde ift der Oberkirchenrat.

Der oberfte Geiftliche ift der Landesbischof.

Uber allen steht die Landessynode.

§ 4.

Das Ronsistorium und das Obere Rirchengericht in Rostock bleiben bis auf anderweitige gesetzliche Regelung als kirchliche Dissiplinar = gerichte von Bestand.

Anm. Die in diesem Paragraphen in Aussicht genommene anderweitige gesehliche Regelung ist durch das Kirchengeset vom 29. August 1924, betr. die Einführung der Kirchengesetze über

1. die Dienstwergehen der Geistlichen und der Beamten der evangelisch=lutherischen Rirche von Medlenburg=Schwerin und das Versahren in firchlichen Dissiplinarsachen;

2. das Berfahren bei Beanstandung der Lehre von Geiftlichen;

3. die Versetzung eines Geistlichen auf eine andere Pfarre im Interesse bes Dienstes; 4. die Versetzung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten in den Ruhestand wegen zu hohen Alters,

und durch das Kirchengeset vom 11. Dezember 1922 über die Dienstvergehen der Geistlichen und der Beamten der ebangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und das Versahren in firchlichen Dissiplinarsachen ersolgt. Vergl. Amtsblatt Ar. 13/1924.

III. Rirchgemeindeordnung.

1. Die Rirchgemeinde.

§ 5.

Die Rirch gemeinden des Landes bestehen aus den Angehörigen des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche in dem Kirchspiel ihren Wohnsit haben und aus der Kirche nicht ausgetreten sind.

Jede Kirchgemeinde hat ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten. Sie ist

eine Rörperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 6.

Wer aus der Kirche austreten will, hat es dem zuständigen Geistlichen gegenüber zu erklären. Die Erklärung erfolgt entweder mündlich zu Protokoll oder durch Einreichung einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung.

Ann. In der ursprünglichen Fassung sautete der letzte Sat dieses Absates: "Der Austritt wird mit dem Schlusse des auf die Erklärung folgenden Kalendervierteljahres wirtssam". Dieser Sat ist saut Kirchengeset vom 13. Mai 1922 gestrichen. Verg Amtsblatt Ar. 4/1922, S. 13.

Der Wiedereintritt muß ebenfalls dem zuständigen Geistlichen gegen= über erklärt werden, und zwar entweder mündlich zu Protokoll oder durch Ein=reichung einer schriftlichen Erklärung.

2. Der Rirchgemeinderat.

§ 7.

In jeder Rirchgemeinde ist ein Rirchgemeinderat zu bilden.

Der Kirchgemeinderat kann Urbeit außschüffe bestellen, zu denen auch Personen, die nicht dem Kirchgemeinderat angehören, zugezogen werden können.

Der Rirchgemeinderat kann die Selfer und Diakoniffen der Gemeinde

zu seinen Beratungen zuziehen.

In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde wie des kirchlichen Lebens überhaupt hat der Vorsitzende des Kirchgemeinderats das Recht, der Gesamt=gemeinde der Genberufung einer Versammlung Gelegenheit zu geben, sich zu unterrichten und zu äußern. Auf Beschluß des Kirchgemeinderats ist er hierzu verpflichtet.

3. Rirchgemeinderäte in bereinigten Gemeinden.

§ 8.

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichem Pfarramt verbunden (vereinigte Muttergemeinden oder vereinigte Mutters, Tochters, Rapellens oder andere selbständige Gemeinden), so ist in der Regel für jede ein besonderer Kirchgemeinderat zu bilden. In diesem Fallenhabenstäte Kirchgemeinderate in allen gemeinsamen Ungelegenheiten des Geschaftsirchspiels zu einer gemeinsam beratenden und beschließenden Körperschaft zusammenzutreten. In die Körperschaft kann jede Gemeinde eine ihrer Seelenzahl entsprechende Unzahl von Vertretern entsenden, wobei auf je 200 Seelen ein Vertreter kommt; jedoch steht jeder Gemeinde mindestens ein Vertreter zu. In nam gennen den mindestens ein Vertreter zu.

In Ortschaften mit mehreren Kirchspflebend staden die Einkzelnen Kirchgemeinderäte für allgemeine kirchliche Angelegenheiten der ganzen Ortschaft

zu gemeinschaftlicher Verhandlung zusammenzutreten. Die Zahl der hierzu zu entsenden Vertreter bestimmen die Vorsitzenden der Kirchgemeinderäte gemeinsam unter Berücksichtigung der Seelenzahl der Einzelgemeinden.

Anm. Die Landesssnode hat in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 1922 beschlossen, daß diese Bestimmung folgendermaßen auszulegen ist: Der in Ortschaften mit mehreren Kirchspielen für allgemeine Angelegenheiten der ganzen Ortschaft gebildete Gesamtaußschußtann in denjenigen Angelegenheiten mit verbindlicher Kraft für alle Kirchspiele der Ortschaften beschließen, welche von mindestens einem der Kirchgemeinderäte oder von dem Oberstirchenrat an ihn gebracht sind. Amtsblatt Ar. 1/1923, S. 20.

Für die Landesstrafanstalt Dreibergen, das Zentralgefängnis in Buhow und das Landarbeitshaus in Gustrow ist kein besonderer Rirch= gemeinderat zu bilden.

4. Bufammenfegung des Rirdgemeinderates.

§ 9

Der Rirchgemeinderat besteht:

1. aus dem Paftor der Gemeinde.

In Gemeinden mit mehreren Geistlichen gehören sämtliche Geistliche dem Rirchgemeinderat an. Hilfsprediger auf nicht dauernd errichteten Stellen haben nur beratende Stimme.

2. aus dem Patron, wenn dieser vollsährig ist und im übrigen die zur Wählbarkeit in den Rirchgemeinderat nötigen Sigenschaften besitzt.

Sind in einer Rirchgemeinde mehrere Batrone vorhanden, so haben sie

aus ihrer Mitte einen Vertreter zu wählen.

Ann. Nach einem Beschluß der Landessynobe vom 18. Mai 1923 sind die Bestimmungen im § 9, Ziffer 2 und § 11 Abs. 3 der Kirchenversassung dahin auszulegen, daß das minsbestens dreimonatige Wohnen in der Gemeinde für den Patron nicht als eine zu seiner Wählbarkeit erforderliche Eigenschaft anzusehen ist. Der Patron ist mithin auch dann Mitzglied des Kirchgemeinderates, wenn er nicht in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat. Bergl. Amtsblatt Ar. 10/1923, S. 128.

3. aus den Kirchenältesten. Ihre Zahl, etwaige besondere Bestimmungen über die Zusammensehung des Kirchgemeinderats sowie über die Bildung besonderer Wahlbezirke sind für jedes Kirchspiel durch Ortssahung zu regeln. Die Sahung bedarf der Zustimmung des zuständigen Landessupersintendenten.

5. Wahl ber Kirchenältesten.

§ 10.

Die Rirchenältesten werden von der Rirchgemeinde durch unmittelbare und geheime Stimmabgabe der wahlberechtigten Gemeindeglieder nach den Grundsähen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen gewählt.

Tede Ortschaft wählt ihre Kirchenältsten gesondert, jedoch müssen auf jeden der so entstandenen Wahlbezirke mindestens zwei Kirchens älteste entfallen. Kleinere Ortschaften sind entsprechend zu vereinigen.

§ 11.

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder der Gemeinde männlichen und weiblichen Geschlechts.

Ausgeschlossen ist:

1, wer durch unehrbaren Lebenswandel oder durch tatfächlich bekundete

Verachtung des göttlichen Wortes ein öffentliches, noch nicht durch nachhaltige Besserung beseitigtes Argernis gez geben hat:

2. wer vom heiligen Abendmahl ausgeschloffen ift;

3. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormund=
schaft steht;

4. wem durch gerichtliches Verfahren die bürgerlichen Ehrenrechte

aberkannt sind.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieder, welche das 30. Lebensjahr vollendet und mindestens drei Monate in der Gemeinde oder an dem Orte gewohnt haben.

Sie muffen bereit fein, das folgende Gelübbe abzulegen:

"Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, daß ich als Kirchenältester mein Umt sorgfältig und treu nach dem Worte Gottes und den Ordnungen der Kirche verwalten und gewissenhaft darauf achten will, daß alles in der Gemeinde ordentlich und ehrlich zugehe zur Ehre Gottes!"

Inhaber kirchlicher Amter sind wählbar, auch wenn sie nicht drei

Monate in der Gemeinde gewohnt haben.

Unm. Hierzu ift die Unm. gu § 9, Biffer 2 zu vergleichen.

Nicht wählbar ist, wer durch beharrliches Fernbleiben vom öffentlichen Gottesdienst und von der Feier des heiligen Abendmahls aufgehört hat,

seine firchliche Gesinnung zu betätigen.

In Zweifelsfällen entscheidet über Stimmberechtigung und Wählbarkeit der Kirchgemeinderat und auf Beschwerde gegen seine Entscheidung der Superintendent. Gegen die Entscheidung des Superintendenten steht dem davon Betroffenen binnen zwei Wochen von der Zustellung ab die Beschwerde an den Oberkirchenrat frei; die Entscheidung des Oberkirchenrats ist endgültig.

§ 12.

Das Verfahren bei der Wahl der Kirchenältesten wird durch eine be= sondere Wahlordnung geregelt.

6. Dauer des Amtes der Kirchenältesten, Ergänzung des Kirchgemeinderats im Laufe einer Wahlperiode.

§ 13.

Das Umt des Rirchenältesten dauert 6 Jahre. Bei einer außer der Zeit eintretenden Erledigung tritt der Ersahmann ein.

7. Entlassung bon Mitgliedern eines Rirchgemeinderates, Auflösung bes Rirchgemeinderates.

§ 14.

Die Entlassung von Mitgliedern eines Kirchgemeinderates hat zu erfolgen:

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft,

2. wegen grober Pflichtwidrigkeit.

Darüber hat nach Gehör des Kirchgemeinderates der Landessuperintendent zu entscheiden und auf Beschwerde gegen dessen Entscheidung der Oberkirchenrat. Die Vorschrift des § 11 letzter Satz findet entsprechende Anwendung.

Wenn ein Kirchgemeinderat beharrlich die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässigt oder sie in gröblicher Weise verletzt, so kann der Oberkirchenrat nach Unhörung des Landessuperintendenten ihn auflösen und den nachweisdar schuldigen Mitgliedern die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen, auch dis zur Neuwahl Vertreter bestellen. Die Neudildung des Kirchgemeinderates ist alsdann nach Vorschrift der Wahlordnung zu bewirken.

8. Geschäftsführung des Rirchgemeinderates.

§ 15.

Den Vorsitz im Kirchgemeinderate führt der Pastor. Sind mehrere Geistliche in der Gemeinde angestellt, so wechselt der Vorsitz unter ihnen alle drei Jahre. Daneben hat der Kirchgemeinderat einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen; er darf nicht Geistlicher der Gemeinde sein.

Anm. Die hier erwähnte breisährige Frist beginnt nach einem Beschluß der Landesssnobe vom 29. Aobember 1922 mit dem Tage des Inkrafttretens der Kirchendersassung, also mit dem 29. September 1921. Der Wechsel im Vorsit hat demnach erstmalig am 29. September 1924 stattgesunden. Vergl. Amtsblatt Ar. 9/1924, S. 109 unten.

Der vorsitzende Pastor kann für eine einzelne Situng oder für das laufende

Ralenderjahr auf den Vorsitz verzichten.

Bei Behinderung oder Verzicht des Pastors übernimmt den Vorsit, in Gemeinden mit mehreren Geistlichen der Nächstdienstälteste, wenn auch dieser

verzichtet und in allen übrigen Fällen der stellvertretende Vorsitzende.

In den Fällen des § 8 Abs. 2 führt, wenn es sich um den Sitz eines Landes superintendenten handelt, der Superintendent, sonst ein von der Versammlung auf 6 Jahre, zu erwählendes Mitglied den Vorsitz. Verzichtet der Landessuperintendent, so ist ebenfalls von der Versammlung ein Vertreter zu wählen.

§ 16.

Der Kirchgemeinderat versammelt sich zu ordentlicher Situng min= bestens einmal in jedem Vierteljahr, zu außerordentlichen Situngen nach Er= messen des Vorsitzenden, oder wenn ein Prittel der Mitglieder des Kirchgemeinde= rates es beantragt.

Der Landessuperintendent hat das Recht, durch den Borsitzenden jeden Kirchgemeinderat seines Bezirks zu berufen, und kann an seinen Sitzungen

teilnehmen.

§ 17.

Der Kirchgemeinderat beschließt nach Stimmenmehrheit; zu einem gültigen Beschluß ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Ist die Einberufung einer zweiten Versammlung wegen Beschlußunfähigkeit der ersten nötig, so ist diese beschlußfähig ohne Kücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschluffassung personlich beteiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und auf Bitte des

Vorsikenden den Versammlunggraum zu verlaffen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsigenden, bei

Wahlen das höhere Lebensalter.

Wenn einer der Pastoren glaubt, daß durch die Ausführung eines Besichlusses ein nicht wiedergutzumachender Schade verursacht wird, so hat er das Recht eines aufschiebenden Einspruches bis zur Entscheidung des

Landesssuperintendenten. Das gleiche Einspruchsrecht hat der Batron, wenn er von dem Beschluß eine nicht wiedergutzumachende Schädigung seiner Interessen befürchtet.

Sind Gegenstände der Verhandlung von dem Vorsitzenden oder auf Untrag bon dem Rirchgemeinderat einstimmig als vertraulich bezeichnet, so haben die

Mitglieder des Kirchgemeinderats Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Beschlüsse des Kirchgemeinderates sind unter Ungabe des Tages und der Unwesenden in ein Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden und min= destens einem Mitglied zu unterschreiben.

9. Wirkungstreis des Rirchgemeinderates.

§ 18.

Der Rirchgemeinderat in seiner Gesamtheit und in seinen einzelnen Gliedern hat die Aufgabe, zusammen mit den Bastoren durch Wort und Sat, vor allem durch sein eigenes Vorbild, das christliche und kirchliche Leben in der Gemeinde zu weden und zu pflegen. Daneben hat er die Rirchgemeinde in ihren inneren und äußeren Ungelegenheiten zu vertreten.

Bu diesem Zwecke soll er durch alle geeigneten Mittel:

1. driftliche Gefinnung und Sitte im häuslichen und öffentlichen Leben

weden, aufrecht erhalten und fördern,

2. die Heilighaltung des Sonntags, die Hebung des Kirchenbesuches, die Bilege des Kirchengesanges und die Erhaltung der äußeren Ordnung des Gottesdienstes sich angelegen sein lassen,

3. den Paftor auf seinen Wunsch in der Rirchenzucht unterstützen,

4. die Interessen der Rirchgemeinde am Religionsunterricht wahrnehmen, ohne daß ihm eine unmittelbare Einwirfung auf die Schule zusteht,

5. an ber driftlichen Erziehung der Jugend im Haufe, ihrer Unterweifung im Rindergottesdienst und ihrer Pflege in den christlichen Jugende vereinen mitarbeiten.

6, die Opferfreudigkeit für driftliche und kirchliche Zwecke in der Gemeinde

beleben.

7. die kirchlichen Einrichtungen für Pflege der Urmen, Kranken und Für= sorgebedürftigen sowie alle sonstigen Urbeiten der inneren Mission fördern.

Uußerdem steht ihm zu:

8. die Vertretung der Rirchgemeinde in den zu seiner Zuständigkeit ge= hörigen Rechtsangelegenheiten,

9. die Verwaltung des Vermögens der Kirchgemeinde,

10. die Einsicht in die Rirchenrechnung und ihre Vorprüfung,

- 11. die Mitbestimmung über den Gebrauch der kirchlichen Gebäude, 12. die Beschluffassung über Rirchenkollekten für Zwecke der Gemeinde,
- 13. die Mitbestimmung bei der Abgrenzung von Seelsorgebezirken,

14. die Wahlen zu der Landessynode. Weiter liegt ihm nach noch zu erlassenden kirchengeset= lichen Vorschriften ob:

15. die Beschluffassung über kirchliche Gemeindeumlagen,

16. die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude,

17. die Mitwirkung bei der Verteilung von Kirchstühlen,

18. die Verwaltung bezw. Aufsicht über die Rirchhöfe der Rirchen, Un= weisung oder Beaufsichtigung der Anweisung und Benutung der Grabstellen und der Führung der nötigen Register,

19. die Ausübung der Rechte, welche der Kirchgemeinde bei Stellenbe=

setzung zugewiesen werden.

Ferner hat er die Rechte der Kirchgemeinde wahrzunehmen: 20. bei Bestellung besonderer Verwalter des Kirchenvermögens,

21. bei Abanderung der Patronatsverhältnisse.

22. Der Rirchgemeinderat ift bei allen anderen wichtigen Gemeindeange= legenheiten, insbesondere bei der Abgrengung von Rirchspielen, zu hören.

Bierzu ift unter bem 8. Januar 1925 folgende Bekanntmachung bes Oberkirchen=

rats (Amtsblatt Ar. 2/1925, S. 9 u. 10) erlassen worden: Es hat sich das Bedürsnis herausgestellt, die Kirchenältesten mehr als bisher in die Bersassing und das Leben der Kirche, und zwar der Einzelgemeinde wie auch der Gesamtstrche, einzusühren und sie in weiterem Umsange zur Mitarbeit an der Gemeinde heranzuziehen. Die Herren Pastoren werden aufgesordert, nach dieser Richtung hin ihren Tätigsteit als Vorsigender des Kirchgemeinderats die größte Ausmerksamkeit zuzuwenden. Im einzelnen wird folgendes bestimmt:

1. In ben regelmäßigen Sikungen sind alle wichtigen gemeindlichen und firchlichen Magnahmen, auch wenn fie an fich nicht ber Buftanbigfeit ber Rirchgemeinberäte unterliegen, mit den Rirchenaltesten zu besprechen, namentlich ift ihnen von allen für das Gemeindeleben in Frage kommenden Rirchengeseten, Beschluffen der Landes=

spnode und Anordnungen des Kirchenregiments Kenntnis zu geben.

2. Die Rirchenalteften find anzuregen, auch ihrerseits Wunfche, die zur Bebung bes Gemeindelebens bienen, wie Ginrichtung von Bibelftunden, Rindergottesbienften ufw., vorzubringen. Falls der Vorsitzende ben von der Mehrheit des Rirchgemeinderats

borzubringen. Falls der Vorlitzende den von der Alehrheit des Kirchgemeinderals gebilligten Wünschen nicht stattgeben zu können glaubt, so ist die Entscheidung des zuständigen Landesssuperintendenten herbeizussühren.

3. Die Kirchenrechnung ist mit den Kirchenältesten zu besprechen, und es ist darauf zu halten, daß der Kirchgemeinderat die ihm obliegende Vorprüfung sorzsühren sinmmt und hierbei nicht nur etwaige rechnerische, sondern auch sachliche Bedenken äußert. Der Vessund der Vorprüfung ist in das Rechnungsbuch einzutragen und von dem mit der Vorprüfung beauftragten Ausschus zu unterzeichnen.

4. Wenn die Verhältnisse es gestatten und der Pastor es wünscht, ist einem der Kirchenältesten nach Vereindarung mit ihm die Führung der Kirchenrechnung zu übertragen, nachdem das Varronat seine Zustimmung dazu gegeben hat.

übertragen, nachdem das Patronat seine Zustimmung dazu gegeben hat. 5. Nicht nur die Beschlüsse des Kirchgemeinderats, sondern auch die sonstigen Gegensstände der Verhandlung sind in das für die ersteren bestimmte Buch einzufragen. Die Herren Landessuperintendenten werden ersucht, auch ihrerseits jede Gelegenheit zur Rücksprache mit den Kirchgemeinderäten zu benutzen und darauf hinzuwirken, daß sie immer mehr zu den ihnen versassungsmäßig obliegenden Aufgaben und zu reger Mitarbeit in und an der Gemeinde herangezogen werden. Es sind nach Bedarf Berichte über die Tätigkeit der Kirchgemeinderäte einzusordern, auch ist bei Gelegenheit Einsicht in die Protofollbücher zu nehmen.

Anm. Die Landesschnode hat in ihrer Sitzung vom 19. Juni 1925 beschlossen, "daß Ann. Die Entbesignobe hat in ihrer Siging bom 19. Jahr 1925 bestohlen, "deb das Amt eines Kirchenjuraten durch die Verfassing der evangelisch-lutherischen Kirche von Meckenburg-Schwerin vom 12. Mai 1921 nicht ausgehoben ist, vielmehr neben den Kirchegemeinderäten fortbesteht, daß aber zu erstreben ist, dei Ausscheiden eines Juraten ausseinem Dienste dessen Befugnisse und Obliegenheiten einem Mitgliede des Kirchgemeinderats zu übertragen, wie auch bei Neuwahl der Kirchgemeinderäte die im Amte bestindlichen Kirchenjuraten in diese Vertretung der Kirchgemeinde hineinzuwählen." (Sitzungsprotossalle tolle der Landessinnode G. 73 u. 78.)

Die bestehenden Rechte und Pflichten der Patrone und Ein=

gepfarrten werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Eine Aufsicht über die Geistlichen der Gemeinde steht dem Rirch= gemeinderat nicht zu. Vielmehr ist der Geistliche in seiner Umtstätigkeit, was Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und die übrigen Amtshandlungen betrifft, von dem Kirchgemeinderat unabhängig. Sollten jedoch Mitglieder des Kirchgemeinderats in der Amtsführung oder in dem Wandel eines der Geistelichen der Gemeinde etwas wahrnehmen, was seiner geistlichen Stellung oder dem Wohle der Gemeinde zuwider ist, so sind sie, falls eine vertrauliche Aussprache mit dem Geistlichen nicht zum Ziele führt, befugt und verpflichtet, dem Landessuperintendenten davon Anzeige zu machen.

§ 19.

Das Umt eines Rirchenältesten ift ein Chrenamt.

IV. Synodal=Ordnung.

A. Propsteisnnode.

§ 20

Die Kirchgemeinderäte einer Propstei treten in der Regel einmal im Jahre auf Berufung des Propstes und unter dessen Borsik zu einer Propsteisy node zusammen zwecks gegenseitiger Anregung und Aussprache über kirchliche und Gemeindeangelegenheiten. Es steht der Propsteispnode frei, Anträge an die Landessynode und den Oberkirchenrat zu stellen.

Der Landessuperintendent ist zu der Propsteispnode einzuladen. Underen Gemeindegliedern kann der Zutritt durch den Vorsitzenden gestattet

werden.

Im Sinne dieser Vorschriften gelten die Rostocker Gemeinden als eine Propstei und der Stadt-Superintendent als Propst.

B. Die Landessynode.

1. Sit und Zusammensetzung der Landessphnode.

§ 21.

Die oberste Vertretung der gesamten evangelisch=lutherischen Kirche von Mecklenburg=Schwerin ist die Landessynode. Sie hat ihren Sit in Schwerin,

Die Landessynode besteht aus 57 Mitgliedern. Sie sett sich zusammen:

I. Aus 19 Mitgliedern im geistlichen Amte der Landeskirche, und zwar aus: 15 Mitgliedern, die von den im Pfarramte der Landeskirche augestellten Geistlichen aus ihrer Mitte gewählt werden,

2 Landes superintendenten, die von den Landessuperintendenten

aus ihrer Mitte zu wählen sind,

2 von den Mitgliedern des Oberkirchenrats und des Synodalausschusses gemeinsam gewählten Geistlichen;

Anm. Die durch das Kirchengesetz vom 13. Mai 1922 abgeänderte ursprüngliche Fassung lautete: "2 auf Borschlag des Oberkirchenrats durch den Spnodalausschuß beruse= nen Geistlichen." Vergl. Umtsblatt Ar. 4/1922, S. 13.

II. aus 38 nicht im geistlichen Amte stehenden Mitgliedern der Landes= kirche, und zwar aus:

35 Mitgliedern, welche von den Rirchenältesten gewählt werden,

1 Vertreter der theologischen Fakultät der Landesuniversität Rostock, den die Mitglieder dieser Fakultät wählen,

12 Mitgliedern, die von den Mitgliedern des Oberkirchenrats und des

Synodalausschusses gemeinsam gewählt werden.

Asm. Die durch das Kirchengesetz bom 13. Mai 1922 abgeänderte ursprüngliche Fassung lautete: "2 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Oberkirchenrats durch den Syndsbalausschuß berufen werden." Vergl. Amtsblatt Ar. 4/1922, S. 13.

Mitglieder des Oberkirchenrats dürfen nicht Mitglieder der Landessynode sein.

2. Wahlen zu der Landessynode.

§ 22.

Die Geistlichen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, die 35 von den Kirchenältesten zu wählenden Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen gewählt.

Der dem Richgemeinderat angehörende Geistliche hat bei der Wahl durch die Richenältesten keine Stimme, wohl aber der Richenpatron, wenn er entweder als solcher oder als gewählter Richenältester Mitglied des Richzgemeinderates ist.

Zum nicht ze eistlichen Mitgliede kann jedes Gemeindeglied der Landeskirche, das zum Kirchenältesten wählbar ist, ohne Beschränkung auf den Wohnsit innerhalb des Wahlbezirks gewählt werden.

Das Verfahren bei der Wahl wird durch eine besondere Wahlord = nung geregelt.

3. Werkungefreis und Aufgaben der Landesignode.

§ 23.

Die Landessynobe hat als Trägerin der Kirchengewalt das firchliche Gesetzebungsrecht und die Oberaufsicht über die gesamte Kirchenverwaltung.

Das Bekenntnis ist Voraussetzung, nicht Gegenstand der Berfassung und unterliegt daher nicht der Gesetzebung.

§ 24.

Aufgabe der Landessynode ist die Erhaltung und der Ausbau der Landeskirche auf Grund der Heiligen Schrift und der Bestenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Rirche.

Bu den besonderen Aufgaben der Landessynode gehört demgemäß u. a. die Beschluffassung über:

1. die Verfassung der Landeskirche; 2. die liturgische Ordnung der Kirche;

3. die Einführung und Abschaffung firchlicher Feiertage;

4. die Grundsätze für die Besetzung der geistlichen Umter, sowie für die Lehrverpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer;

5. die Grundsätze für die dienstrechtlichen Verhaltnisse aller im Dienste

der Landeskirche stehenden Geistlichen und Beamten;

6. die Grundsätze über die Gewährung oder Versagung der geistlichen Handlungen und über die Kirchenzucht;

- 7. die Errichtung neuer, die Veränderung und Aufhebung bisheriger Pfarren, Propsteien und Superintendenturen:
- 8. die firchlichen Gebühren;

9. die Rirchensteuern;

10. die Prüfung des ihr von dem Oberkirchenrat zu erstattenden Sahreß≥

berichts;

11. die Prüfung der ihr vorzulegenden Jahresrechnungen und die Ersteilung der Entlastung, die Feststellung des Voranschlages für die Bestürfnisse der Landeskirche und die Aufnahme von Anleihen zu Lasten der Landeskirche, soweit sie nicht zu vorübergehender Deckung voransschlagsmäßiger Ausgaben dienen.

4. Dauer und Versammlung der Landessynode.

§ 25.

Die Landessynode wird auf 6 Jahre gewählt. Sie wird durch den Oberkirchenrat einberufen und tritt in der Regel alljährlich zusammen. Zu einer außerordentlichen Tagung muß sie auf Antrag des Synodals ausschusses oder eines Drittels der Mitglieder der Landessynode einberufen werden.

Die Landessynode kann sich vertagen und ihre Tagung schließen.

§ 26.

Während der Versammlung der Landessynode und am Sonntag vorher findet in allen evangelisch=lutherischen Kirchen des Landes im Hauptgottesdienst eine Für bitte für die Landessynode statt.

§ 27.

Die Versammlung der Landessynode wird mit einem öffentlichen Gottesdienst eröffnet.

§ 28.

Der erste Vorsitzende des Oberkirchen rats oder sein Vertreter hat jede neu berusene Landessynode zu eröffnen und an ihren Situngen teilzuznehmen. Er sowohl, wie die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats, welche gleichfalls das Recht haben, an den Situngen der Landessynode teilzuznehmen, sind besugt, jederzeit das Wort zu ergreisen und Unträge zu stellen.

§ 29.

Die Mitglieder der Landessynode haben das nachstehende Gelübde ab= zulegen:

"Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied der Landessynode im Gehorsam gegen das Wort Gottes in heiliger Schrift, in Treue gegen das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche und mit Uchtung vor der zu Recht bestehenden kirchlichen Ordnung nach bestem Wissen und Gewissen das Wohl der Landeskirche besördern und dahin wirken will, daß sie in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus."

Das Gelübde ist in der Form abzulegen, daß der erste Vorsitzende des Oberkirchenrats die Frage stellt: "Geloben Sie" usw., und daß jedes Mitglied antwortet: "Ich gelobe es", indem es sein Gelübde durch Handschlag bekräftigt.

§ 30.

Den Gang der Verhandlung regelt eine Geschäftsordnung, welche sich die Landessynode selbst gibt.

§ 31.

Die Mitglieder der Landessynode sind Vertreter der ganzen Lan= deskirche und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 32.

Die Landessynnode wählt bei Beginn jeder Tagung unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes ihren Präsidenten, dessen Stellvertreter und die ersorderlichen Schriftsührer. Das Wahlergebnis ist dem Oberkirchenrat anzuzeigen.

§ 33.

Zur Unterstützung des Präsidenten der Landessynode in dessen Geschäften sowie zur Verwaltung der Registratur, Kanzlei und der Bibliothek der Landessynode werden ihr besonders für diesen Dienst zu verpflichtende Beamte von dem Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Landessynode überwiesen. Das gleiche gilt von den erforderlichen Unterbeamten.

Die in Absat 1 bezeichneten Beamten versehen ihr Umt auch bei dem Synobalausschusse (§ 39), sofern nicht ein anderes bestimmt wird.

§ 34.

Die Verhandlungen sind öffentlich, doch kann die Öffentlichkeit

durch Beschluß der Landessynode beschränkt oder ausgeschlossen werden.

Bur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder ersorderlich, jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gesaßt sind, ohne daß die Beschlußfähigkeit vor der Abstimmung angezweiselt ist. Die Beschlußfassumen wir unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage oder der Antrag, über welche abgestimmt ist, als abgelehnt.

Wahlhanblungen sind, wenn sich zunächst einfache Mehrheiten erz geben sollten, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer unbedingten Mehrheit fortzusehen. Für die Wahl zu Ausschüssen genügt die einfache Mehrheit. Bei

Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Einer dreimaligen Beratung und Beschlußfassung bedarf es, wenn es sich um Rirchengesetze oder um Bewilligung neuer Ausgaben handelt.

§ 35.

Ein von der Landessinnode beschlossenes Geset ist durch Veröffentle lichung in dem dafür von dem Oberkirchenrat im Sinvernehmen mit dem Synodalausschuß bestimmten Blatte zu verkünden.

Das Gesetz tritt, wenn es nicht selbst etwas anderes bestimmt, mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Tage, an welchem die das Gesetz ents haltende Nummer des Blattes ausgegeben ist, in Kraft.

\$ 36.

Der Vorstand der Landessynode hat für die Aufzeichnung und Beglaubigung der Situngsprotokolle zu sorgen.

Die Beschlüsse der Landessynode sind dem Oberkirchenrate mitzuteilen.

§ 37.

Der Oberkirchenrat kann gegen einen Beschluß der Landessynode mit der Wirkung Einspruch erheben, daß der Gegenstand an die Landessynode zur erneuten Verhandlung auf ihrer nächsten Tagung zurückzuverweisen ist. In der gleichen Angelegenheit darf der Einspruch nicht wiederholt werden.

§ 38.

Der Oberkirchenrat kann die Landessinnode auflösen, jedoch aus demselben Anlaß nur einmal; die Neubildung einer Landessinnode hat alsdann binnen drei Monaten, ihre Einberufung binnen sechs Monaten nach der Auslösung zu erfolgen.

5. Landessynodalausschuß.

§ 39.

In der ersten Tagung jeder Landessinnode ist ein Synodalaußschuß zu bestellen, der auch außerhalb der Tagung und nach Beendigung der Wahls dauer oder nach Auflösung der Landessinnode seine Tätigkeit dis zum Zusammenstritt der neuen Synode ausübt. Dazu wählt die Landessynode aus ihrer Mitte einen Vorsihenden und vier weitere Mitglieder, und zwar so, daß der Synodalsausschuß sich aus zwei geistlichen und drei nichtsgeistlichen Mitgliedern zusammenssett. Für jedes Mitglied ist zugleich ein Ersahmann zu wählen.

Der Synodalausschuß vertritt die Landessynode in den nach § 24 zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten, wenn die Beschlußfassung nach Ansicht des Oberkirchenrats keinen Aufschub duldet oder die Landessynode ihn dazu besonders ermächtigt hat. Er hat seine Beschlüsse der Landessynode bei ihrem nächsten Zusammentreten zur Arübung und Konschwigung vorzussen.

zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Der Synodalausschuß hat bei der Verwaltung der evangelisch= lutherischen Landeskirche der obersten Kirchenbehörde als Beirat zur Seite zu stehen

und

an der Vorbereitung der Vorlagen für die nächste Landessynode, insbesondere an den Gesetzevorlagen in Verfassungsangelegenheiten und Steuersachen, teilzunehmen.

§ 40.

Der Synodalausschuß versammelt sich nach Bedürfnis und wird von dem Vorsitzenden berufen. Er muß berufen werden auf Verlangen des Oberstirchenrats oder zweier Mitglieder des Ausschusses.

Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Synodalausschuß erstattet der Landessynode bei der nächsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht.

6. Rechte ber Mitglieder der Landessynode und des Synodalausschusses.

·§ 41.

Die Mitglieder der Landesssnode und des Synodalausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Landessynode und des Synodalausschusses Ersatz der Reisekosten und Tagegelder.

§ 42.

Geistliche und Kirchenbeamte bedürfen zum Eintritt in die Landessynobe sowie zur Teilnahme an den Sitzungen ihrer Ausschüffe keines Urlaubs. Für ihre Vertretung hat erforderlichenfalls der Landessuperintendent zu sorgen; die Rosten der Vertretung trägt die Landeskirche.

V. Landesbischof und Oberkirchenrat.

Un der Spitze der Landeskirche steht ein oberfter Geistlicher, welcher die

Umtsbezeichnung "Landesbischof" führt.

Er wird von der Landessynode auf Lebenszeit gewählt. Dazu ist die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Wird diese Mehrheit auch bei wiederholter Abstimmung nicht erreicht, so erfolgt eine neue Ubstimmung, für welche die einfache Mehrheit der gesetlichen Mitglieder-3ahl genügt.

Der Landesbischof hat als Oberhirte in voller Freiheit vor allem be= sonders die Aufgaben:

1. die kirchlichen Rräfte zu sammeln, die der Kirche Fernstehenden zu

gewinnen und kirchenfeindliche Bestrebungen abzuwehren;

2. mit Unterstützung der Landessuperintendenten die Seelsorge an den Gemeinden und Geiftlichen zu fördern, namentlich das Gemeindeleben zu wecken und die Gemeinden mit evangelischem Geist zu erfüllen,

die Geistlichen für ihre Amtstätigkeit anzuleiten und zu beraten, ihr geistliches Interesse zu vertiefen, sich ihrer theologischen Fortbildung anzunehmen, ihre Umtstätigkeit und ihren Wandel zu beaufsichtigen, auch Rirchentage zu berufen;

3. die Vorbildung der Geistlichen zu fördern und zu überwachen;

4. die Berufsarbeiter der Inneren und Volksmission zu beaufsichtigen, zu beraten und mit ihnen die missionarischen Kräfte in der Landeskirche zu sammeln und zu pflegen, die kirchlichen Arbeitsgemeinschaften, die kirchliche Vereinstätigkeit und die Beteiligung der Kirche an den Werken der Nächstenliebe und Wohlfahrtspflege zu fördern.

In der oberhirtlichen Tätigkeit vertritt den Landesbischof ein geistliches Mitalied des Oberkirchenrats oder ein Landessuperintendent.

§ 45.

Der Landesbischof hat

1. die Landeskirche nach außen zu vertreten;

2. die Berufunggurkunden der Geistlichen und der kirchlichen Beamten zu vollziehen; 3. die kirchlichen Gesetze und Verordnungen auszufertigen und zu ver=

fünden.

Er ift der erfte Vorfikende des Oberkirchenrats; als folcher wird er durch den zweiten Vorsitzenden vertreten, dem er zu eigener Verant= wortung Verwaltungsangelegenheiten jeder Urt übertragen kann.

§ 46.

Der zweite Vorsitzende des Oberkirchenrats ist ein nicht=geistliches Mitglied des Oberkirchenrats und führt die Umtsbezeichnung "Präsident des Oberskirchenrats".

Der Oberkirchenrat ist eine kollegiale Behörde und besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie aus der erforderlichen Jahl geistlicher und nicht=geistlicher Mitglieder, welche die Amtsbezeichnung "Oberkirchenrat" führen.

Der zweite Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats werden auf Grund gemeinsamer Veratung des Oberkirchenrats und des Synodals ausschusses auf Lebenszeit gewählt. Dem Oberkirchenrat steht das Vorschlagssecht, dem Synodalausschuß die Auswahl aus den ihm vom Oberkirchenrat vorsgeschlagenen Personen zu. Der Synodalausschuß ist nicht gebunden an den ersten Vorschlag des Oberkirchenrats. Er kann weitere Vorschläge verlangen. Die Verusung ersolgt durch den Synodalausschuß.

Ann. Dieser Absat ist mehrsach geändert. Die ursprüngliche Fassung lautete: "Die Berusung des zweiten Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats ersolgt auf seinen Vorschlag auf Lebenszeit durch den Synodalausschuß." Diese 1. Fassung wurde durch das Kirchengesetz vom 13. Mai 1922 (Almtsblatt Ar. 4/1922, S. 14) dahin abgeändert: "Der zweite Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats werden von den Mitgliedern des Oberkirchenrats und des Synodalausschusses gemeinsam gewählt und durch den Synodalausschusse der Landesschusse und des Synodalausschusses gemeinsam zu wählenden Mitgliedern des Oberkirchenrats und des Synodalausschusses gemeinsam zu wählenden Mitgliedern des Oberkirchenrats und des Synodalausschusses gemeinsam zu wählenden Mitglieder der Landesschnode entsprechende Anwendung." Die im Texte stehende Fassung geht auf das Kirchengesetz vom 22. Juni 1925 zurüd. Bgl. Umtsblatt Ar. 11/1925, S. 103.

Der Oberkirchenrat bestellt die erforderlichen Rangleibeamten.

§ 47.

Der Oberkirchenrat ist die oberste Aufsichts= und Berwaltungs= behörde der Landeskirche und ihr geschlicher Bertreter.

Er hat feinen Git in Schwerin.

§ 48.

- Bu dem Geschäftsbereiche des Oberkirchenrats gehört insbesondere:
 - 1. die Vorbereitung der Landessynode, ihre rechtzeitige Berufung und die Vorbereitung der an sie gelangenden Vorlagen;
 - 2. die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode;
 - 3. die Wahrung und Fortbildung der gesamten kirchlichen Ordnung nach Maßgabe der Verfassung und der Kirchengesehe;
 - 4. die Aufsicht über Lehre und Rirchenzucht;
 - 5. die Vertretung der gesamten kirchlichen Rechte nach innen und außen, insbesondere auch die Vertretung der Rirche gegenüber dem Staat und den fremden Religionsgemeinschaften, sowie die Pflege des Verkehrs mit den evangelischen Rirchen anderer Länder;
 - 6. die Wahrnehmung der kirchlichen Interessen in der Öffentlichkeit, nament= lich durch die Presse.

§ 49.

Der Oberkirchenrat ist der Landessynode verantwortlich. Er hat der Landessynode bei deren jedesmaligem Zusammentreten einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

Von wichtigen Angelegenheiten hat er den Vorsitzenden des Synos dalausschuffes in Renntnis zu setzen, damit der Synodalausschuß in

der Lage ist, jederzeit seine Unsicht zur Geltung zu bringen.

VI. Schluße und Übergangsbestimmungen.

§ 50.

Die Regelung der Verhältnisse des Pfarramts, der Propstei und der Rirchenkreise, die Bestimmung der Umtsbefugnisse der Pastoren, Pröpste, Landessuperintendenten, des Oberkirchenrats und des Landesbischofs sowie die Abgrenzung ihrer Zuständigskeit bleibt besonderer gesetlicher Regelung vorbehalten.

Anm. Die in diesem Baragraphen vorgesehenen gesetzlichen Regelungen sind ersolgt: durch das Kirchengesetz vom 13. Mai 1922 betr. die Besetzung der Pfarren und die Bestellung der Propste und Landessuperintendenten (Amtsblatt Ar. 4/1922, S. 14 und 15) und

burch das Kirchengeset vom 15. Dezember 1922 über Amtsobliegenheiten und Amtsebesugnisse des Pastors, des Propstes, des Landessuperintendenten, des Landesbischofs und des Oberkirchenrats (Amtsblatt Ar. 1 und 2/1923, S. 4 bis 7, S. 23 bis 24).

§ 51.

Ubanderungen dieses Gesetes konnen nur durch ein Rirchengeset er= folgen.

Dazu ist die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Landessynnode erforderlich. Das gleiche gilt von dem Erlaß und der Ubänderung eines Gesetze über die Lehrverpflichtung.

§ 52.

Die erste auf Grund der Verfassung gewählte Landessynode hat einen

Landesbischof zu wählen.

Die Besugnisse und Ausgaben des Landesbischofs beschränken sich bis zu der nächsten Erledigung der Stelle des Oberkirchenratspräsie den ten auf sein oberhirtliches Amt (§ 44). Daneben ist der Landesbischof Mitglied des Oberkirchenrats, dessen Vorsitz mit allen aus der bisherigen Organisation sich ergebenden Besugnissen dem Oberkirchenratspräsidenten verbleibt. Auch die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats bleiben im Amte.

§ 53.

Unbeschadet der Vorschrift des § 52 tritt die Verfassung mit ihrer Ver= fündung in Rraft.

§ 54.

Die Verhandlungen über die Außeinandersetzung zwischen der Kirche und dem Staate werden in gesetzlicher Vertretung der Landeskirche von dem Oberkirchenrat und dem Synodalausschuß gemeinsam geführt.

§ 55.

Der von der verfassunggebenden Landessynode gewählte Synodalaus= schuß übt bis zu dem Zusammentritt der ersten Landessynode die dem Synodals ausschuß in diesem Gesetz zugewiesenen Nechte und Pflichten aus.

§ 56.

Die auf Grund der Verordnung des Oberkirchenrats vom 11. Oktober 1920 gewählten Kirchgemeinderäte bleiben für ihre Umtsdauer im Umt, uns

beschadet der Vorschrift des § 14.

Wird jedoch binnen 30 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Zehntel, mindestens aber von zehn der bei der letzten Kirchgemeinderats=wahl in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten die Neuwahl des Kirchgemeinderats verlangt, so muß sie binnen 2 Monaten nach Ablauf der vor=bezeichneten Frist stattsinden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsikenden des Kirchgemeinderats zu richten.

B. Wahlordnung.

Die verfassunggebende Landessinnode hat die folgende Wahlordnung für die Wahl der Rirchenältesten und der Mitglieder der Landessynode beschlossen, welche am 29. September 1921 durch das Reg.=Bl. verkündet und in Kraft ge= treten ist.

1. Wahl der Rirchenältesten.

§ 1

Für die Wahl ist vom Kirchgemeinderat eine Wählerliste aufzustellen. Zu diesem Zweck hat er die Wahlberechtigten aufzusordern, sich binnen einer Frist von zwei Wochen mündlich oder schriftlich bei dem Kirchgemeinderat anzus melden oder anmelden zu lassen. Die zum Nachweise der Wahlberechtigung ersorderlichen Ungaben sind auf Ersordern glaubhaft zu machen.

Bur Unmeldung innerhalb ber gesetzten Frist ist von der Kanzel und in sonst geeigneter Weise (Unschlag, Zeitungsanzeige, Ausruf) öffentlich aufzusorbern.

Die vom Wahlrecht ausgeschlossenen Gemeindeglieder sind in einer Anlage zur Wählerliste unter Hinweis auf den Grund des Ausschlusses aufzuführen und von ihrem Ausschluß zu benachrichtigen.

§ 2.

Die Wählerliste, jedoch ohne die Anlage, ist eine Woche hindurch unter Aufsicht zu jedermanns Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind von der Kanzel und in sonst geeigneter Weise öffentlich mit dem Hinweis bekanntzumachen, daß nach Ablauf der Auslegefrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr erhoben werden dürsen.

Innerhalb dieser Frist kann jedes Gemeindeglied Einsicht in die Liste

nehmen und sich beim Rirchgemeinderat nachträglich anmelben.

Über Ein sprüche gegen die Wählerliste oder die Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme in die Wählerliste ist binnen 5 Tagen, vom Ende der Auslegestrist an gerechnet, vom Kirchgemeinderat zu entscheiden. Gegen einen ablehnenden

Bescheid ist binnen gleicher Frist eine Beschwerde an den Landessuperintendenten zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist. Durch die Beschwerde wird die Wahl nicht aufgehalten.

Bei Berichtigung der Wählerlifte find die Gründe für Streichungen oder

Nachträge am Kande der Liste unter Zeitangabe kurz zu bemerken.

Nach Ablauf der Frist sind die Wählerlisten vom Vorsitzenden des Rirch= gemeinderates oder seinem Vertreter mit folgendem Vermerk zu versehen:

Ausgelegt vom bis
Abgeschlossen am
(Ort und Zeit.) (Unterschrift.)

§ 3.

Wer nicht in der Wählerliste steht, darf nicht wählen, auch wenn seine Wahlberechtigung unbestritten ist; jedoch darf ein Wahlberechtigter, der erst nach Ablauf der Außlegefrist auß einer andern Kirchgemeinde zugezogen ist, in der neuen Gemeinde wählen, wenn er durch eine Bescheinigung des Pastors der bisherigen Gemeinde nachweist, daß er in die Wählerliste einspruchs=loß eingetragen ist.

§ 4.

Der Kirchgemeinderat ist befugt, die Gemeinde in mehrere Stimm bezirke zu teilen, für jeden Stimmbezirk ist eine besondere Wählerliste aufzustellen und auszulegen.

Das Wahlrecht kann nur in dem Stimmbezirk ausgeübt werden, in deffen

Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist.

§ 5.

Bei Unfündigung der Auslegung der Wählerliste (§ 2 Abs. 1) sind die Wahlsberechtigten aufzufordern, Wahlborschläge binnen zwei Wochen an den

Rirchgemeinderat einzureichen.

Seder Wahlvorschlag muß in den Landgemeinden von mindestens 10 und in den Stadtgemeinden von mindestens 20 in die Liste eingetragenen Wählern unterschrieben sein, die sich so genau zu bezeichnen haben, daß ein Zweisel über ihre Person nicht besteht. Der erste Unterzeichner gilt als Vertrauen 8 = mann. Er ist berechtigt, namens der Unterzeichner die zur Beseitigung etwaiger Mängel oder sonst erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 6.

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Verbindung muß von den Vertrauensmännern der betreffenden Wahlvorschläge übereinstimmend spätestens eine Woche vor der Wahl bei dem Kirchgemeinderat schriftlich erklärt werden. Verbundene Wahlvorschläge gelten den anderen gegenzüber als ein Wahlvorschlag.

Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurück=

genommen werden.

\$ 7

Die Wahlvorschläge dürfen nur doppelt so viel Personen benennen, als zu wählen sind, und haben die Namen in der für die Wahl gewünschten

Reihenfolge aufzuführen. Die Vorgeschlagenen sind so genau zu bezeichnen, daß ein Zweisel über ihre Person nicht möglich ist. Von jedem ist eine Er z klärung anzuschließen, daß er mit seiner Aufnahme in den Wahlborschlag einverstanden und im Falle seiner Wahl bereit ist, das im § 11 der Verfassung vorgeschriebene Gelübde abzulegen.

Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterschreiben.

§ 8.

Wird nur ein Wahlvorschlag beim Rirchgemeinderat eingereicht, und zwar erst innerhalb der letten 3 Tage der Frist, so verlängert sich diese um 5 Tage.

Der Kirchgemeinderat hat die Wahlvorschläge zu prüfen und den Vertrauensmann auf Mängel, welche die Ungültigkeit des Wahlvorschlages oder einzelner Benennungen zur Folge haben müßten, aufmerksam zu machen. Zur Berichtigung sind dem Vertrauensmann 5 Tage Zeit zu geben.

Beschwerden gegen Beanstandungen oder Zurückweisung der Wahlborsschläge sind binnen weiterer 5 Sage an den Landessuperintendenten zu richten, gegen dessen Entscheidung binnen einer Frist von 8 Sagen Beschwerde an den Oberkirchenrat zulässig ist. Die Entscheidung des Oberkirchenrats ist endgültig.

§ 9

Ist nur ein Wahlvorschlag eingegangen, so hat der Kirchgemeinderat die Vorgeschlagenen in der Reihenfolge des Vorschlags und in der erforderslichen Zahl für gewählt zu erklären. Die übrigen Vorgeschlagenen gelten als Ersahleute, und zwar ebenfalls in der Reihenfolge, in der sie aufgeführt sind.

Sind mehrere Vorschläge eingegangen, so hat der Kirchgemeinderat die Wahlsberechtigten von der Kanzel und in sonst geeigneter Weise zur Wahl ein zus

laden. In der Einladung sind anzugeben:

1. Unlaß zur Wahl und Bahl der zu wählenden Rirchenältesten;

2. die gesetlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung;

3. die Wahlvorschläge;

4. die Abgrenzung der Stimmbezirke (f. § 4);

5. Ort, Zeit und Dauer der Abstimmung.

§ 10.

Die Wahl findet an einem vom Oberkirchenrat festzusetzenden Sonn= tag in der Kirche oder in einem anderen geeigneten, vom Kirchgemeinderat zu bestimmenden Raume statt. Ihre Dauer bestimmt der Kirchgemeinderat. Sie soll nicht weniger als 4 Stunden betragen und ist so zu bemessen, daß allen Wählern genügende Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts gegeben wird.

§ 11.

Der Wahlvorstand wird vom Kirchgemeinderat gewählt. Er besteht in jedem Stimmbezirk aus dem Wahlvorsteher, dem Schriftsührer und 2 bis 6 Beisitzern. Während der Wahlhandlung müssen stets mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

Die Wahlhandlung und die Ermittelung des Wahlergebnisses sind

öffentlich.

Im Wahlraum darf keine Beeinfluffung der Wähler ausgeübt oder

versucht werden, auch nicht durch Unbieten von Stimmzetteln. Der Wahlvorstand kann jeden, der die Ruhe und Ordnung stört, aus dem Wahlraum hinausweisen.

§ 12.

Vor Eröffnung der Wahlhandlung verpflichtet der Wahlvorsteher die Beisiher und den Schriftsührer durch Handschlag zu treuer und gewissenhafter Ausübung ihres Amtes.

§ 13.

Im Wahlraum muß sich ein ver decktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel befinden. Vor der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand sich zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

§ 14.

Die Stimmzettel müssen entweder mit einem der bekanntgemachten Wahls vorschläge inhaltlich unverändert übereinstimmen oder mindestens den an erster Stelle aufgeführten Namen des Wahlvorschlags enthalten.

§ 15.

Der Stimmzettel ist vom Wähler per sönlich dem Wahlvorsteher zu übersgeben. Die Stimmabgabe wird neben dem Namen des Wählers in der Wählersliste vermerkt. Der Wahlvorsteher legt den Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

Stimmzettel, deren Inhalt von außen zu erkennen ist, sind zurückzus weisen.

Nach Ablauf der festgesetzten Zeit, oder sobald alle in der Wählerliste aufsgeführten Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

§ 16.

Die Stimmzettel werden vom Wahlvorstand aus der Wahlurne herauss genommen und ungeöffnet gezählt. Sollte ihre Zahl mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste nicht übereinstimmen, so ist dies mit der etwaigen Aufklärung in der Niederschrift festzustellen.

§ 17.

Nach der Zählung werden die Stimmzettel geöffnet und ungültige außzgeschieden. Sodann wird festgestellt, wiediel Stimmen auf jeden Wahlvorschlag oder verbundene Wahlvorschläge gefallen sind. Ungültige Stimmzettel und solche, deren Gültigkeit erst besonders sestgestellt wurde, sind unter fortlaufenden Nummern der Niederschrift beizufügen. Die Gründe der Entscheidung sind kurz anzugeben. Die übrigen Stimmzettel sind zu versiegeln und vom Wahlvorsteher aufzubewahren.

§ 18.

Die Wahlvorsteher übersenden die Niederschrift mit den Anlagen umgehend dem Vorsikenden des Rirchgemeinderates. Der Rirchgemeinderat oder ein von ihm bestimmter Ausschuß stellt in öffentlicher Situng die Gewählten nach folgenden Grundsäten fest:

Zur Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge wird die Gesamtzahl der auf jeden Vorschlag oder verbundene Wahlvorschläge gefallenen Stimmen nachzeinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die sich ergebenden Zahlen werden, nach

ihrer Größe geordnet, untereinander geschrieben, bis so viele Höchstahlen verzeichnet sind, als Rirchenälteste zu wählen sind. Auf jeden Borschlag oder verzbundene Vorschläge entfallen soviel Gewählte, als Zahlen ihrer Reihe unter den aufgeführten Höchstzahlen enthalten sind. Haben auf den letzten Sitz mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch, so entscheidet das Los.

Anm. Nach Beschluß ber Landesspnobe vom 23. Mai 1924 hat die Borschrift dieses Ubsates nicht nur auf die gewählten Spnobalmitglieder, sondern auch auf die Ersatmänner

Anwendung zu finden. Bergl. Amtsblatt Ar. 10/1924, G. 126 unten.

Die Unterverteilung der auf verbundene Vorschläge gefallenen Sitze auf die einzelnen Vorschläge erfolgt in gleicher Weise. Ein auf mehrere Vorschläge Gewählter muß sich über die Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb einer Frist von fünf Tagen entscheiden.

Un dem auf die Wahl folgenden Sonntag sind die gewählten Kirchenältesten der Gemeinde bekanntzugeben.

Einsprüche gegen die Wahl müssen von mindestens 10 Wählern unterzeichnet sein und sind unter Bezeichnung der Beweismittel binnen zwei Wochen beim Landessuperintendenten anzubringen. Gegen seine Entscheidung ist Bezschwerde an den Oberkirchenrat binnen weiterer zwei Wochen zulässig. Die Entscheidung des Oberkirchenrats ist endgültig.

Ergibt die Wahl nicht die erforderliche Zahl von Kirchenältesten, so ergänzt sich der Kirchgemeinderat durch Zuwahl.

II. Wahl zur Landessinnobe.

§ 19.

1. Wahl der Geifblichen. (§ 21 l der Berfassung.)

Jeder Propst, Pastor und Hilfsprediger übermittelt seinen Stimmzettel bis zu einem vom Oberkirchenrat sestgesetzen Zeitpunkt dem zuständigen Propst. Die geheime Wahl wird dadurch gesichert, daß der in einer nicht beschriebenen Hülle enthaltene Stimmzettel in einen Umschlag gelegt wird, der mit dem Namen des Absenders zu bezeichnen ist. Der Propst übersendet die Hüllen mit einem Verzeichnis der Absender dem vom Oberkirchenrat für die Wahl der Pastoren bestimmten Wahlleiter. Im übrigen sinden § 22 und 23 entsprechende Anwendung. Wer seinen Stimmzettel nicht rechtzeitig einsendet, verwirkt sein Wahlrecht.

Jeder Stimmzettel muß 22 Namen enthalten. Stimmzettel, die mehr oder

weniger Namen enthalten, sind ungültig.

Die Wahl der Vertreter der Landessuperintendenten haben diese unter sich vorzunehmen. Das Ergebnis ist von ihnen dem Oberkirchenrat mit= zuteilen.

Ann. Die ursprüngliche Fassung lautete: "Die Wahl der Landessuperintendenten geschieht entsprechend. Der Stimmzettel muß drei Aamen enthalten und wird unmittelbar an den Oberkirchenrat eingesandt." Die Anderung ist durch das Kirchengesetz vom 13. Mai 1922 ersolgt. Vergl. Amtsblatt Ar. 4/1922, S. 14.

Bei der Wahl entscheidet ein fache Mehrheit. Die den Gewählten an Stimmenzahl folgenden gelten als Ersakleute.

§ 20.

2. Wahl der nichtgeistlichen Mitglieder. (§ 21 II der Verfassung.)

1. Die Wahl der nichtgeistlichen Mitalieder geschieht durch die Rirchen= ältesten. Zu dem Zwecke wird das Land in folgende Wahlbezirke ein= geteilt:

1. Schweriner Bezirk, bestehend aus den Propsteien Schwerin, Hagenow,

Boizenburg und Wittenburg:

2. Wismarscher Bezirk, bestehend aus den Propsteien Wismar, Gadebusch, Rlüh, Grevesmühlen, Lübow, Mecklenburg und Sternberg;

3. Güftrower Bezirk, bestehend aus den Propsteien Güstrow, Goldberg,

Lübz, Lüfsow, Malchow, Plau und Teterow;

4. Parchimer Bezirk, bestehend aus den Propsteien Crivik, Grabow, Luda wigsluft, Neuftadt und Parchim;

5. Malchiner Bezirk, bestehend aus den Propsteien Malchin, Neukalen,

Benglin, Röbel, Stavenhagen, Waren und Enoien;

6. Doberaner Bezirk, bestehend aus den Propsteien Bühow, Bukow, Doberan, Marlow, Ribnit und Schwaan;

7. Rostocker Bezirk, bestehend aus dem Rirchenkreise Rostock.

In den Bezirken 1-5 find je fünf, im Bezirke 6 find feche und im Bezirke 7

find vier Mitglieder der Landessynode zu wählen.

II. Die Wahl des Vertreters der theologischen Kakultät der Landes= universität haben die Mitglieder der Fakultät unter sich vorzunehmen und das Ergebnis dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

§ 21.

Für die Wahl hat jeder Rirchenälteste soviel Stimmen, als seine Gemeinde Hunderte von Seelen zählt, geteilt durch die Zahl der Rirchenältsten. Dabei wird die Seelenzahl, je nachdem der Überschuß mehr als 50 oder bis 50 beträgt, auf volle Hundert nach oben oder unten abgerundet, und Bruchteile des Stimmwertes werden auf 2 Dezimalstellen (Beispiel: Seelenzahl 1475, abgerundet auf 1500; Zahl der Rirchen= ältesten 8; Wert der Einzelstimme 15/8 = 1,88).

Kür jeden Wahlbezirk ist vom Oberkirchenrat ein Wahlleiter zu bestellen und öffentlich bekanntzugeben. Bei ihm sind innerhalb einer vom Oberkirchenrat zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge einzureichen. Diese müssen von mindestens 20 Rirchenältesten unterschrieben sein, die sich so genau zu bezeichnen haben, daß ein Zweifel über ihre Verson nicht besteht. Für den weiteren Verlauf werden die Bestimmungen der §§ 6, 7, 8 und 9 Abs. 1 entsprechend angewandt.

Sind mehrere Wahlvorschläge eingegangen, so sammelt der Vor= sitende des Kirchgemeinderates bis zu dem vom Oberkirchenrat bestimmten Sag die in verschlossenem Umschlag an ihn abzugebenden Stimmzettel und übermittelt fie dem Wahlleiter. Die Stimmzettel muffen enthalten: Namen und Seelen= zahl der Gemeinde, Zahl der Rirchenältesten und den auf jeden von ihnen ent≈ fallenden Stimmwert, der auf 2 Dezimalen zu berechnen ist. Im übrigen gelten gelten die Bestimmungen des § 14.

Der Wahlleiter hat sich 4 Beisitzer zu wählen, unter ihnen einen Schrift= führer.

Jur festgesetzten Stunde hat dieser Wahlkreisausschuß, der durch Handschlag vom Wahlleiter zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten ist, die nötige Wahlprüfung und die Feststellung des Wahlergebenisses vorzunehmen. Er entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleicheheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Verhandlung ist öffentlich.

Für die Feststellung des Ergebnisses gelten die Vorschriften der

§§ 17 und 18.

\$ 23.

Nach Abschluß des Wahlversahrens hat der Wahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen und sie zu einer Erklärung über die Unnahme der Wahl und über ihre Bereitwilligkeit zur Ablegung des nach § 29 der Verfassung abzulegenden Gelübdes aufzusordern.

Ein in mehreren Wahlbezirken Gewählter muß sich für Un= nahme der einen oder anderen Wahl innerhalb einer Frist von fünf Tagen ent≈

scheiben. In dem abgelehnten Wahlfreis tritt der Ersakmann ein.

über das Schlußergebnis hat der Wahlleiter unter Unschluß der Ukten

dem Oberkirchenrate zu berichten.

Der Oberkirchenrat veröffentlicht das Ergebnis und macht zugleich darauf aufmerksam, daß Einsprüche, die von mindestens zehn Wählern unterzeichnet sein müssen, bei ihm unter Angabe der Beweismittel innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzureichen sind.

Werden Einsprüche erhoben, so veranlaßt der Oberkirchenrat die erforderlichen Erhebungen und legt die Einsprüche und die Beweisaufnahmen der

Landessynode zur Entscheidung vor.

3. Wahl der von den Mitgliedern des Oberkirchenrates und des Synodalaus= schusses gemeinsam zu wählenden Mitglieder (§ 21 I, II der Verfassung).

§ 24.

Un der Wahl nehmen die Mitglieder des Oberkirchenrates und des Synodals

ausschusses in gleicher Zahl teil.

Bei ungleicher Mitgliederzahl scheiden von der größeren Körperschaft soviele ihrer jüngsten Mitglieder auß, daß eine Wählerzahl verbleibt, welche der Zahl der an der Wahl teilnehmenden Mitglieder der anderen Körperschaft entspricht. Daß Alter der Außscheidenden bestimmt sich für die Mitglieder deß Oberkirchen-rates nach dem Dienstalter, für die Mitglieder deß Synodalausschusses nach dem Lebensalter; bei gleichem Alter entscheidet daß Loß.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Landesbischofs und, wenn dieser an der Wahl nicht teilnimmt, die Stimme des Vorsitzenden des Synodalaus

schusses den Ausschlag.

Anm. Diefer Paragraph ist als 3. Abschnitt mit der entsprechenden überschrift durch Kirchengeset von 13. Mai 1922 hinzugefügt. Vergl. Amtsblatt Ar. 4/1922, S. 14.

Seite 164 (leer)